

Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung am 23.07.2024 das folgende in der Ziffer 5 geänderte Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Freiburg beschlossen, dessen Änderungen zum 01. August 2024 in Kraft treten:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Freiburg

1. Das Amtsblatt der Stadt Freiburg wird von der Stadt Freiburg herausgegeben und erscheint in der Regel 14-tägig jeweils samstags. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtkreis verteilt. Es liegt zudem im Innenstadtrathaus sowie den Ortsverwaltungen aus und ist im Internet unter www.freiburg.de als Download zugänglich. Dort ist zusätzlich auch eine barrierefreie Version verfügbar.
2. Die presserechtliche Verantwortung gemäß § 8 Abs. 2 des Landespressegesetzes trägt der Leiter / die Leiterin des Presse- und Öffentlichkeitsreferats.
3. Das Amtsblatt der Stadt Freiburg ist gemäß der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung) vom 30. Juni 2020 in der jeweiligen Fassung öffentliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Freiburg. Gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Gemeindeordnung dient das Amtsblatt durch einen redaktionellen Teil über die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Mitteilungen hinaus der regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner_innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und veröffentlicht dazu redaktionelle Beiträge.
4. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den Fraktionen und Gruppierungen sowie ggf. Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten das Recht eingeräumt, in eigenen Beiträgen ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzustellen. Dafür stellt die Stadt in jeder Amtsblatt-Ausgabe unter der Überschrift „Aus dem Gemeinderat“ Platz im Umfang von 1,5 Seiten zur Verfügung.
5. Die maximalen Umfänge der Beiträge werden wie folgt definiert: Alle Fraktionen bzw. Gruppierungen und Einzelstadträt_innen verfügen über eine je nach Zusammensetzung des Gemeinderats festzusetzende Zeichenzahl pro Sitz, die einem Achtundvierzigstel des insgesamt auf den Fraktionsseiten zur Verfügung stehenden Raums entspricht. Beiträge der Fraktionen werden durch Einrücken des jeweiligen Fraktionslogos gekennzeichnet. Beiträge von Gruppierungen und Einzelstadträt_innen werden lediglich durch den jeweiligen Namen gekennzeichnet. Über die Anordnung der Beiträge auf der Fraktionsseite entscheidet die Amtsblatt-Redaktion in Absprache mit dem Ältestenrat.
6. Zulässig sind Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug oder zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen oder des Bürgermeisteramts sowie zu sonstigen Themen mit städtischem Bezug.

Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug, strafrechtlich relevante Äußerungen gegenüber Dritten wie Beleidigungen, Ehrverletzungen und menschenverachtende Äußerungen, Falschbehauptungen u. ä.

Die allgemeinen presserechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen. Es wird der betreffenden Fraktion bzw. Gruppierung anheimgestellt, Beiträge zu überarbeiten oder Ersatz zur Verfügung zu stellen.

7. Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge auf der Seite „Aus dem Gemeinderat“ liegt bei den jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen. Die im Impressum ausgewiesene presserechtliche Verantwortung für das Amtsblatt gemäß Ziffer 2 dieses Redaktionsstatuts bleibt davon unberührt.
8. In einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen wird die Seite „Aus dem Gemeinderat“ ausgesetzt, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune während der Wahlkampfphase zu gewährleisten (Karenzzeit). Die Karenzzeit ist für alle Wahlen einzuhalten; ausgenommen sind Wahlen zum Migrantinnen- und Migrantenbeirat, zum Beirat für Menschen mit Behinderungen und ggf. anderen Gremien, zu denen nur Angehörige definierter Zielgruppen wahlberechtigt sind.